

**RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG  
DER STADT KERPEN**  
vom 17.02.1976 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 25.02.1986 und 23.02.1996

**§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes.** (1) Die Stadt Kerpen unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sächlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.

(3) Der Stadtdirektor ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

(4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.

**§ 2 Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes.** (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und sonstigen Dienstkräften.

(2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.

(3) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung besitzen.

**§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.** (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende durch § 103 Abs. 1 GO NW übertragenen Pflichtaufgaben:

- a) die Prüfung der Rechnung (§ 101 GO NW),
- b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
- c) die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- d) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- e) die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
- f) die Prüfung von Vergaben.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 Buchst. d) sind durch öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben im Zusammenhang mit der Automation des Rechnungsprüfungsamtes des Erftkreises übertragen worden.

(3) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NW folgende weitere Aufgaben:

- a) die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen,
- b) die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse (Visakontrolle) unter Berücksichtigung der sonstigen Aufgabenstellungen sowie der personellen Kapazität des Rechnungsprüfungsamtes,
- c) die Prüfung der Verwaltung auf Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- d) die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gem. § 10 GemHVO,
- e) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
- f) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- g) die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-,

Kassen- und Rechnungswesens.

h) die Prüfung von Verwendungsnachweisen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Plafondkrediten aus dem Gewässergüterprogramm – kommunal des Landes NRW (GGP-Kom). Die Prüfung entfällt mit Fortfall der die Prüfung der Verwendungsnachweise durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter vorgebenden Regelungen der entsprechenden Rahmenverträge mit dem Land NRW bzw. der entsprechenden Einzelkreditvertragsbedingungen. Sie entfällt ebenfalls mit Wahrnehmung dieser Aufgabenstellung durch Dritte (z. B. durch Prüfer der Investitionsband NRW, externe Prüfer etc.).

i) Der Rat der Stadt Kerpen überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NW für den Bereich des Abwasserwerkes die Aufgaben nach Abs. 1 Buchstaben b) und f) sowie Abs. 3 Buchstaben a) bis f). § 3 Abs. 4, 5 und 6 sowie die übrigen Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung gelten in Bezug auf das Abwasserwerk sinngemäß. Das Rechnungsprüfungsamt muss bei Prüfungen, die das Abwasserwerk betreffen, berücksichtigen, dass die Werkleitung gem. § 2 der Eigenbetriebsverordnung selbständig verantwortlich ist. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass das Abwasserwerk der Pflichtprüfung gem. § 106 GO NW unterliegt. Doppelprüfungen sind insoweit zu vermeiden.

(4) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 103 Abs. 2 GO NW weitere Aufgaben übertragen.

(5) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt kann unter Mitteilung an den Bürgermeister und den Rechnungsprüfungsausschuss auch dann Prüfungen im Sinne des Abs. 4 durchführen, wenn hierzu noch kein Übertragungsbeschluss des Rates vorliegt.

(7) Der Rat der Stadt Kerpen überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 102 GO NW für den Bereich des Abwasserwerkes die Aufgaben nach Abs. 1 Buchstaben b und f sowie Abs. 3 Buchstaben a bis f.

§ 3 Abs. 4, 5 und 6 sowie die übrigen Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung gelten in Bezug auf das Abwasserwerk sinngemäß. Das Rechnungsprüfungsamt muss bei Prüfungen, die das Abwasserwerk betreffen, berücksichtigen, dass die Werkleitung gem. § 2 der Eigenbetriebsverordnung NW für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes selbständig verantwortlich ist. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass das Abwasserwerk der Pflichtprüfung gem. § 103 GO NW unterliegt. Doppelprüfungen sind insoweit zu vermeiden.

**§ 4 Übertragung von Aufgaben durch den Stadtdirektor.** (1) Der Stadtdirektor kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Bürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.

(2) Durch die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge dürfen die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden.

**§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss.** (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 43 (3) und 99 GO NW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.

(2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterschrieben.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Kerpen sinngemäß.

**§ 6 Durchführung von Prüfungsaufgaben.** (1) Die Mitarbeiter der zu prüfenden Dienststellen sind

verpflichtet, dem Rechnungsprüfungsamt seine Prüfungsarbeiten in entgegenkommender Weise zu erleichtern und alle möglichen Hilfen zu leisten. Insbesondere sind ihm alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen, soweit sie der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegen.

(2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) zu Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie die Sitzungsniederschriften zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen, wenn dies für die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben dienlich scheint. Zu besonderen Beratungspunkten kann er außerdem Fachprüfer zuziehen oder entsenden.

**§ 7 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes.** (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist vom Stadtdirektor unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten zu melden sind.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige Änderungen in der Organisation der Verwaltung und auf dem Gebiet des Haushalts- und Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt ist im Bereich der Haushaltswirtschaft die Übernahme aller ADV-Programme so rechtzeitig mitzuteilen, dass es vor deren Anwendung die Prüfungsaufgaben gem. § 3 Abs. 2 abstimmen kann.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse im Stadtkassenbereich zu unterrichten, insbesondere über Maschinenausfallzeiten von längerer Dauer und über Wiederholungsverarbeitungen, wenn dadurch Störungen oder Beeinträchtigungen eines ordnungsgemäßen Kassenbetriebes drohen.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, ADV-Dokumentationen und dergleichen).

(6) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat.

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Beamten und Angestellten bekannt zu geben, die berechtigt sind für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind sie bei-

zufügen.

(8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Kreis, Finanzamt usw.) zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Stellungnahmen oder Erklärungen der Fachämter zu diesen Prüfungsberichten sind vor ihrer Abgabe mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

**§ 8 Schriftwechsel, Berichte.** (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

(2) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leiter der Ämter oder der Betriebe über den Prüfauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfzweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Rechnungsprüfungsergebnis besprochen werden. -:

(3) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.

(4) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister und den Stadtdirektor zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

(5) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der zuständige Amtsleiter, ggf. der Stadtdirektor, um die erforderlichen Maßnahmen zu ersuchen.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Rates oder des Stadtdirektors durchgeführt hat, dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dem Stadtdirektor vor. Auf Verlangen des Bürgermeisters, des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Stadtdirektors sind derartige Prüfungsberichte im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln.

**§ 9 Jahresrechnung.** (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Auftrage des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 59 Abs. 3 i. V. m. § 101 Abs. 6 GO NW) die Rechnung nach § 101 GO NW mit folgenden Inhalten:

- a) Überprüfung, ob die Haushaltssatzung rechtsgültig zustande gekommen ist
- b) Überprüfung, ob
  - der Soll- und Ist-Bestand der jeweiligen Vorjahresrechnung richtig in die neue Jahresrechnung übernommen,
  - die gebildeten Haushalts- und Kassenreste richtig übertragen bzw.
  - Haushaltsausgabereste nur in der zulässigen Höhe gebildet wurde/n
- c) Überprüfung relevanter Abweichungen zwischen Haushaltssoll und Anordnungssoll
- d) Überprüfung von Haushaltsausgaberesten hinsichtlich der noch nicht oder noch nicht vollständig erfolgten Maßnahmerealisierung
- e) Überprüfung von Gebührenhaushalten; mit inhaltlich vertiefter Prüfung nur bei ausgewiesener relevanter Kosten-Unterdeckung, aber auch hinsichtlich der in die Gebührenkalkulation einbezogenen Kostenhöhen und -bestandteile
- f) Prüfung von Schlussrechnungen/Baumaßnahmen in technischer Hinsicht
- g) Belegprüfung zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung, und zwar:
  - ga) relevante Abweichungen zwischen Auftrags- und Rechnungssummen unter Wertung vorhandener bzw. zu fordernder Bestellscheine bzw. Auftragsschreiben
  - gb) Einhaltung des Bestellscheinverfahrens/Wirtschaftskontrolle einschließlich Angebotseinholung
  - gc) Skontoverluste
  - gd) Überzahlungen zu Lasten der Stadt (rechnerische Prüfung)
  - ge) Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber Verursachern bzw. Versicherungsträgern
- h) Überprüfung von Sachen und grundstücksgleichen Rechten, die kostenrechnenden Einrich-

tungen dienen

- i) Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden
- j) Prüfung der Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfeaufgaben

2) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt den Schlussbericht - einschließlich Darstellung evtl. abweichender Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes - an den Stadtrat weiter, der gem. § 81 Abs. 1 Satz 1 GO NW a. F. i. V. m. Art. VII Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 über die geprüfte Jahresrechnung beschließt und zugleich über die Entlastung des Stadtdirektors entscheidet.

**§ 10 Dienstanweisung.** Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

**§ 11 Inkrafttreten.** Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 18. Februar 1976 in Kraft.